

## **Begründung** **zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes** **Rommerskirchen Nr. 19 „Gewerbepark“**

### **Geltungsbereich und bestehende Situation**

Die Bebauungsplanänderung betrifft die textliche Festsetzung 1.2.8 und die Zeichenerklärung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 19 „Gewerbepark“, die ersetzt werden soll. Der Bebauungsplan sieht bisher flächenbezogene Schalleistungspegel vor ohne die Berechnung der Schallemissionen zu regeln.

### **Ziel und Zweck der Planung**

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 19 „Gewerbepark“ soll der immissionsrechtlichen Klarstellung dienen und dabei die Nutzung des Gewerbegebietes erleichtern, ohne den Lärmschutz für die angrenzende Wohnbebauung zu beeinträchtigen. Da die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel und deren Berechnung bisher nicht eindeutig geregelt oder in Normen festgelegt sind, ist es erforderlich die bisherige Festsetzung und die Zeichenerklärung auf dem Bebauungsplan entsprechend zu ersetzen.

### **Festsetzungen**

#### **1. Punkt 1.2.8 der textlichen Festsetzungen wird wie folgt ersetzt:**

Im Plangebiet sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Schallemissionen die im Plan dargestellten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) tagsüber (6 - 22 Uhr) nicht überschreiten. Zur Nachtzeit (22 - 6 Uhr) gelten um 15 dB niedrigere immissionswirksame flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) als im Plan dargestellt.

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schalleistungspegel (LWA) der Anlage oder des Betriebes den dem Betriebsgrundstück entsprechenden zulässigen Schalleistungspegel (LWA,zul.) nicht überschreitet.

Die Anforderung gilt auch als erfüllt, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche einer Anlage oder eines Betriebes das dem Betriebsgrundstück entsprechende Immissionskontingent oder einen Wert 10 dB unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert/Orientierungswert am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich nicht überschreitet.

Das Immissionskontingent (IK) errechnet sich wie folgt:

$$L_{WA,zul.} = IFSP + 10 \lg \frac{F}{F_o}$$

$$IK = L_{WA,zul.} - 10 \lg \frac{s^2}{S_0} - 8 - DL - DBM$$

mit

F = Fläche des Betriebsgrundstückes in m<sup>2</sup>

s = Entfernung vom Betriebsgrundstück (Mittelpunkt) zum  
Einwirkungsbereich (maßgeblicher Immissionsort) in m

DL = Luftabsorptionsmaß in dB nach VDI 2714 für 1000 Hz

DBM = Boden- und Meteorologiedämpfungsmaß in dB nach VDI 2714 für  
eine Quellenhöhe von 5 m und Immissionsorthöhe von 5,6 m

F<sub>0</sub> S<sub>0</sub> = 1 m<sup>2</sup>

## 2. Ersatz für die entsprechende Erläuterung in der Zeichenerklärung

60 dB(A) / qm      Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen  
Schalleistungspegel L<sub>w</sub>'' (IFSP) für den Tag (Nachtwerte  
um 15 dB niedriger)

## Kosten, Finanzierung, Verwirklichung

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 19  
„Gewerbepark“ entstehen der Gemeinde Rommerskirchen keine Kosten.

Rommerskirchen, den 12.07.2002  
i.A.

Schnieders  
(Baudezernent)

Diese Begründung gehört nach dem Beschluß des Rates der Gemeinde  
Rommerskirchen vom 11.07.2002 gemäß § 10 BauGB zu dem als Satzung  
beschlossenen Bebauungsplan.

Rommerskirchen, den 12.07.2002

Der Bürgermeister

(Glöckner)